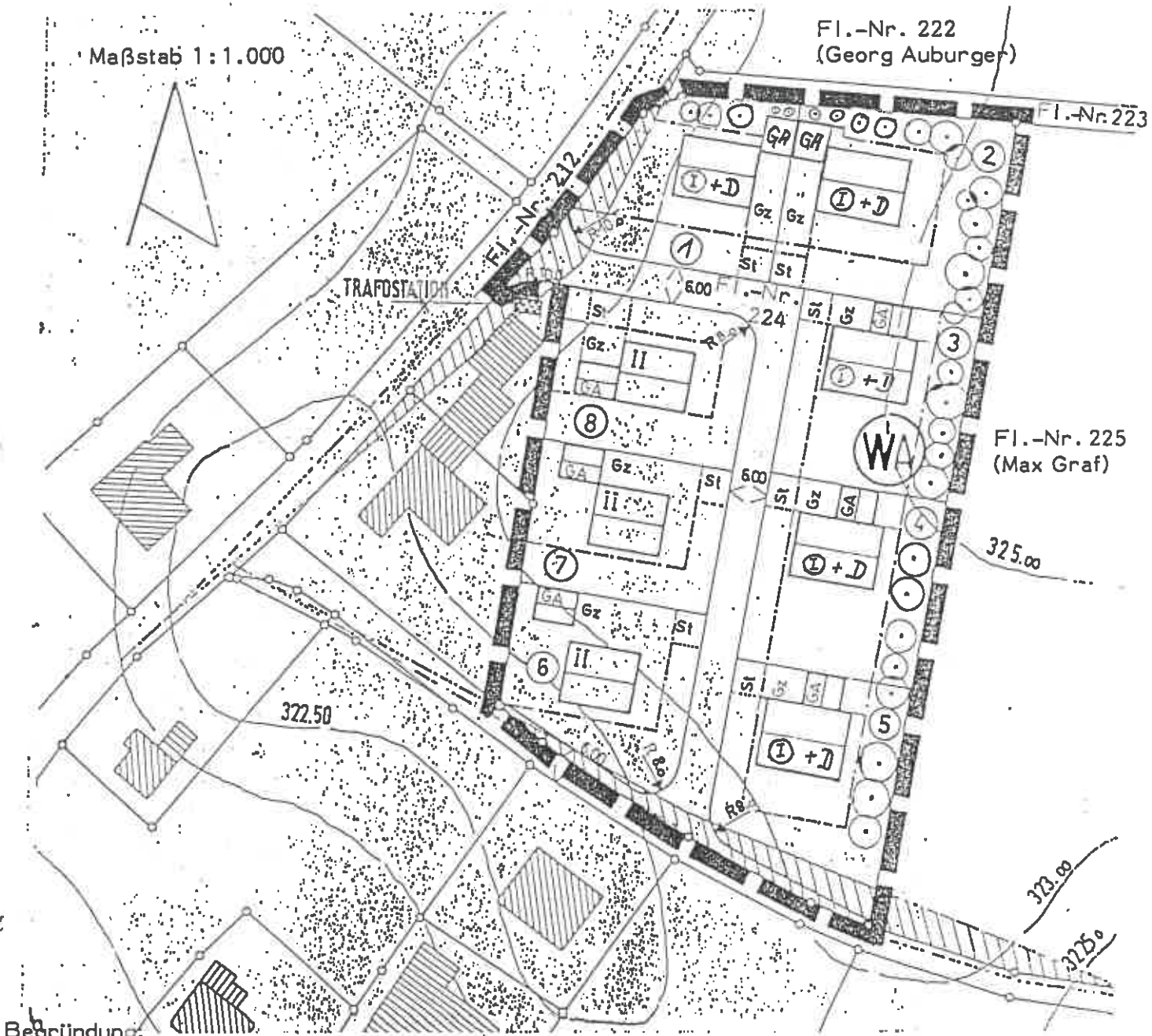


Über die Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Krempelfurt" in Oberzeitldorn,  
Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen

(vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG)



Begründung:

Im Bebauungsplan vom 29.3.1982 i.d.F. vom 20.1.1983 sind in den Parzellen 1 und 2 die bebaubaren Flächen zu eng ausgelegt worden. Es bestand keine Möglichkeit zur Verschiebung der Bauvorhaben.

Durch die festgelegten Baugrenzen in den Parzellen 1 und 2 ist die freie Fläche im Norden größer als im Süden. Da es wesentlich zweckmäßiger ist, südlich der Wohngebäude eine größere Fläche (für den Garten) zu haben, würden die Baugrenzen nach Norden erweitert.

In den Parzellen 3, 4 und 5 war die Firstrichtung mit der Giebelseite im Süden vorgesehen. Die Firstrichtung wurde in diesen Parzellen gedreht, da es wesentlich günstiger ist, wenn die Längsseite im Süden ist (bessere Lage des Balkons, sowie Auswärmung des Gebäudes durch Sonneneinwirkung, usw.).

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Zeichen des Bebauungsplanes vom 29.3.1982 i.d.F. vom 20.1.1983.

Kirchroth, 30. Juni 1983  
Gemeinde Kirchroth:

Warminger  
Bgm